

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsbetrieb.

Nummer 15,500.

Der Preis eines Heftes 12 Pf.
 Der Preis einer Nummer 24 Pf.
 Der Preis eines Quartals 70 Pf.
 Der Preis eines Halbjahres 135 Pf.
 Der Preis eines Jahres 260 Pf.
 Im Voraus bezahlt zu sein.
 Die Abnahme kann jederzeit ohne Rückzahlung der Kosten.
 Die Abnahme kann jederzeit ohne Rückzahlung der Kosten.
 Die Abnahme kann jederzeit ohne Rückzahlung der Kosten.

Erste Ausgabe täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
 Zeugnissgasse 15.
 Druckerei der Expedition
 Burgstrasse 16-18-20
 Anstalt für die tägliche Ausgabe
 des Tagesblattes an Wochenenden
 des Tagesblattes an Wochenenden
 des Tagesblattes an Wochenenden

Im Falle der Abnahme
 des Tagesblattes an Wochenenden
 des Tagesblattes an Wochenenden
 des Tagesblattes an Wochenenden

Nr. 354.

Freitag den 20. December 1878.

72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 22. December sowie am 1. Weihnachtsfesttage tritt die Befreiung der Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum, wie sie für die Sonn- und Feiertage allgemein festgesetzt ist, bei dem kaiserlichen Ober-Postdirector in Leipzig, den 19. December 1878.

Der kaiserliche Ober-Postdirector.

An die Hausbesitzer Leipzigs.

Am 1. October 1879 soll das Reichsgericht in Leipzig eröffnet werden. Um den Mitgliedern und der Anwaltschaft desselben eine entsprechende Anzahl geeigneter Wohnungen zur Auswahl und Befreiung stellen zu können, rufen wir an alle Besitzer und Administratoren dieser Grundstücke die dringende Bitte, die in ihren Grundstücken leer stehenden oder bis zum 1. October künftigen Jahres nicht frei überlassen und bewohnbar werden können Wohnungen, welche zu dem bezeichneten Zwecke geeignet sein könnten, mit Angabe der Lage und des Mietpreises und wenn möglich unter Einreichung einer Bauzeichnung uns anzugeben.

Der Ausschuss hat dem Reichsjustizamte gegenüber sich bereit erklärt, den hierher bezüglichen Beamten resp. Rechtsanwältinnen bei Aufsuchung und Ermittelung der Wohnungen behilflich zu sein; wir glauben hoffen zu dürfen, daß die Beteiligten durch schnelle Erfüllung unserer Bitte uns hierbei unterstützen werden, bemerken übrigens, daß selbstverständlich die zuerst angemeldeten Wohnungen bei etwaigen Zuschlägen zunächst in Frage kommen werden.

Die Anmeldungen ersuchen wir in der Rathskammer, Rathhaus, 1. Etage, niederlegen zu wollen. Leipzig, am 18. December 1878.

Der Wohnungsausschuss für die Mitglieder des Reichsgerichts.
 Dr. Tröndlin, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. April und 9. Juli 1878 bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die Herren Bezirke aber die im laufenden Jahre auszuführenden Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach Formular V und zwar vollständig anzufertigen, sowie dieselben bis zum Schluß dieses Jahres ohne jede weitere Auforderung am — Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16 — einzureichen, unterbleibenden Falls aber Geldstrafe bis zu 100 M. zu gewärtigen haben.

Um Abzug eine gehörige Kontrolle über die nach §. 1. Abs. 2 des Impfygesetzes wieder impfpflichtigen Seeligen zu ermöglichen, werden die Herren Bezirke ersucht, die im Laufe der Jahre 19 jener Liste zu vermerken, welcher Geburtsort der betreffende Impfung angehört.
 Leipzig, am 18. December 1878.
 Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Georgi, Kreisrichter.

Holzauction.

Vertrag, den 4. Januar 1879 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Rathschlage in Abtheilung 14 ca. 102 harte, harte Kiefernholzungen unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgedungenen Bedingungen und der üblichen Anzehung an den Reichsbeamten verkauft werden.
 Zusammenkunft: auf dem Rathschlage im Stempel am Grundstück des Connewitz.
 Leipzig, am 18. December 1878.
 Der Rath des Reichsdeputations.

Das Asylrecht der Schweiz.

Als kurz nach dem Robling'schen Attentat die Frage erörtert wurde, ob nicht Vorkkehr dagegen zu treffen sei, daß die von einzelnen europäischen Staaten gegen die internationale Agitation durch die fortgesetzte Thätigkeit der Agitatoren von einem sichern Asyl aus nahegelegt würden, da nicht man selbst von nichttrabalen Präparaten des Vernunft- liberalen Gesinnung hinhinnehmen. In Wirklichkeit freilich kann das größere oder geringere Maß von Liberalismus dabei gar nicht in Frage kommen. Zum Mindesten für diejenigen, welche entschlossen waren, dem öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Treiben im Inlande Gehalt zu thun, konnte es nicht zweifelhaft sein, daß auch gegen das Verhörswort entsprechende Unternehmungen vom Auslande her Sicherheit geschaffen werden müßte. Handelte es sich doch dabei keineswegs um ein theoretisches Asylrecht! Die Bestimmungen der deutschen Socialdemokraten mit schweizerischen Gesinnungsgelehrten waren allbekannt. Zudem hatte man keine Ursache, die Gerichte von allerley Klagen, nach welchen die Centralleitung der deutschen Socialdemokratie ihr Hauptquartier auf schweizerischen Boden verlegen wollte, für unnütze Erfindungen zu halten. Freilich konnte nur sein, in welcher Form die vorerwähnte Garantie zu erlangen sei. Mit großer Aufmerksamkeit war man es bestrebt, daß die Schweiz selbst allen unbedingten Forderungen, aber Weiterungen und Schwierigkeiten, ihren deutschen Rathgebern vom Schilge der „Frankfurter Zeitung“ zum Trotz, in loyalster Weise zuzugehen ist. Nach der bestehenden völkerrechtlichen Praxis ist das Recht der einzelnen Staaten, politischen Flüchtlinge Asyl zu gewähren, unbedingten. In dem weiteren internationalen Auslieferungsverträge wird sogar zu Gunsten der politischen Flüchtlinge regelmäßig eine ausdrückliche Ausnahme gemacht. Kein Mensch konnte also daran denken, daß schweizerische Asylrecht als solches anzusehen zu wollen. Aber ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz ist auch, daß die Freiheit nur unter der Bedingung gewährt werden darf, daß die Flüchtlinge ihren Aufenthalt nicht etwa zu feindseligen oder verbrecherischen Unternehmungen gegen ihren bisherigen oder auch gegen einen dritten Staat benutzen. „Die betreffende Regierung“, sagt Hestier in einem Vortrage, „ist deshalb zu berechtigt, sie verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche einer derartigen Gefahr vorbeugen. Sie kann besonders in Flüchtlingen den Aufenthalt in Grenzorten untersagen und ihnen vielmehr einen solchen im Innern des Landes anweisen (Internierung).“ Die darf nach Umständen, bei gefährlichen Symp-

tomen, eine polizeiliche Überwachung einzelner Individuen anordnen; sie kann endlich gegen einzelne Subjecte zur Ausweisung schreiten.“ Die Schweiz hat bereits durch die That bewiesen, daß sie sich ihrer Verpflichtungen vollhaft bewahrt ist. Das Vergehen gegen die den Königsrud drei- genbe „Avantgarde“ läßt an Energie Nichts zu wünschen übrig. Und daß von dem eigentümlichen Justiz- und Polizeidepotenzen an die Cantonsregierungen, welche Kreisgerichte, befindet gegenüber den etwas nach der Schweiz kommenden deutschen Socialdemokraten den Entschluß, jeder Thätigkeit solcher Flüchtlinge, sei es durch Schweiz oder sonst, wodurch die freundschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu den anderen Staaten gefährdet werden könnten, entgegenzutreten.“ Beigestügt ist zugleich die Aufforderung, „auf die Personen ein wachsameres Auge zu haben und die Centralbehörde auf dem Laufenden zu erhalten.“ Damit ist bei deutschen Socialdemokraten die Möglichkeit, die dahem unterdrückte Agitation von der Schweiz aus fortzusetzen, von vornherein abgelehnt. Die Schweiz kann durch diese streng lokale Ausübung ihrer internationalen Pflichten bei allen verständigen und gewissenhaften Politikern an Ansehen nur gewinnen, und das Asylrecht selbst wird, was keine moralisch begründete und wirklich wohlthätige Seite anlangt, daran nur Verlust leiden.

Ein berechtigtes Verlangen für die in der Schweiz jetzt herrschende Ansicht über das Treiben der völkerräuberischen Propaganda liefert folgende Correspondenz der „A. J.“ aus Bern:

„Sollten bei ein Blatt die Pressefreiheit so mißbraucht werden, daß die in der Schweiz erscheinende anarchistische „Avantgarde“ das nach dem „Berliner Intelligenzblatt“ von zwei Communisten angelegte und einem Schweizer redigirt worden sein soll. Bei uns möchte man das Treiben dieser wahnwichtigen Gesellen gar nicht bemerken. Leute, welche die schweizerische Presse venan können, haben nie eine Nummer schreiben zu Gesicht bekommen.“ Die Redaction schreiben zu wollen. Die Redaction schreiben zu wollen. Die Redaction schreiben zu wollen.

„Der einen Anderen aber — sei dieser nun ein ge- frönter Haupt oder ein gewöhnlicher Streikführer — Morddrohungen sendend, hebt unserer Ansicht nach in erster Linie überhaupt nicht mehr unter dem Vor- wande; hier kommt vorerst nicht mehr in Betracht, ob die Drohungen gedruckt oder geschrien sind; es liegt ein gemeines Vergehen vor, und dem Staat erwacht die Pflicht, einem solchen Treiben Einhalt zu thun. Auf diesen Standpunkt haben sich vielleicht unsere Redaction gestellt, und von demselben aus würden die Angeklagten dann auch beurtheilt werden.“

Für derartige anarchistische Umhüllungen hat das Schweizrecht weder ein Verbot noch irgend- welche Sympathien; es verhält sich überhaupt allen

Bermietungen in der Fleischhalle am Hospitalplatze.

In obiger Fleischhalle sind folgende Abtheilungen:
 Nr. 2, 22 sofort,
 Nr. 23 vom 15. Januar 1879 an,
 Nr. 24 vom 10. März 1879 an
 gegen monatliche Abzahlung anderweit zu vermieten und haben wir hierzu einen Versteigerungstermin am Sonnabend den 28. d. Mts., Vormittags 11 Uhr an Rathshaus abzurufen.
 Wir fordern die Abtheilung hierdurch an, in demselben sich einzufinden und ihre Mietangebote auf die zu vermietenden Abtheilungen zu thun.
 Die Versteigerungs- und Bermietungsbedingungen können schon vor dem Termin bei uns eingesehen werden.
 Leipzig, den 10. December 1878.
 Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Georgi, Kreisrichter.

Bermietung.

Die zur Zeit an die Firma Rudw. Ernst bestehende große Niederlage am Hospitalplatze soll vom 1. October 1879 an auf sechs Jahre an den Mietwilligen anderweit vermietet werden und wird hierzu ein Versteigerungstermin am Mittwoch den 4. Januar künftigen Jahres, Vormittags 11 Uhr abzurufen.
 Die Vermietungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermietenden Localitäten können auf dem Rathhaus, 1. Etage, schon vor dem Termin eingesehen werden.
 Leipzig, am 17. December 1878.
 Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Tröndlin, Kreisrichter.

Nicolaigymnasium.

Den Eltern, welche für Ostern 1879 Knaben angemeldet haben, beehrt sich der unterzeichnete Director hierdurch mitzuteilen, daß nach vorläufigem Ueberfahlgang aus der Rolle der vorerwähnten Schüler die nachfolgenden werden Ausnahme finden können, sofern sie sich als reif für die vorerwähnte Classe erweisen:
 VI. Reigeländer, Bruder, Cuederfeld, Gerber, Schmolz, Gleichmann, Singewald, Berger, Boigt, Bucht, Wagner, Scholl, Gibe, Mühlhahn, Uebler, Weisborn, Penn, Gelling, Eichlich, Hartmann, Voren, Jesinger, Ohtmann, Eppenbahn, Johannes, Schmidt, Rangenberg, Heyler, Deinert, Leblschel, Ope, Senger, Lampe-Bender, Söbder, Ullfelder, Ope!, Michael, P. Schulze, Klinge, Brnd, Sacke, Spranger, Bredt, Klüder, Dittich, Kreupenberg, Buchheim, Boltmann, Rotherbach, Pasemann, Striegler, Lieb, Schumann, Drey- hauer, Smut, Laube, Kuhnrich, Delig, Thoren, Harnell, Schwärze, Rieder, Feld- weber, Fric, Holsfeld, Wierburger, Polmann, Kausler, Schürmann, Brnig, Reinhardt, Koller.

Dagegen voraussichtlich nicht: Schöler, Kramer, Menzel, Grotz, Seidel, V. Binding, Zoller, Gledner, eventuell auch Schwärze, IV. Mendi, Schubert, Brockhaus, eventuell auch Engel, Barthel, III. Hejthub, Crayn, Ebers, eventuell auch Schwalm, Krause.
 Der Tag der Aufnahmeprüfung wird seiner Zeit in diesem Blatte bekannt gemacht werden.
 Leipzig, den 19. December 1878.
 Prof. Th. Vogel.

Politische Ueberfahrt.

Politische Organe (Sachsen) sind nicht — ja schreibt man uns aus Berlin — die Aspirante Preußen mit dem braunschweigischen Thron mit dem Antrage in Verbindung zu bringen, welchen der Vicepräsident der braunschweigischen Kammer, Herr v. Helfferich, erwidert hat, um die Regierung zu veranlassen, mittels eines Gesetzes die Ordnung- und verfassungsmäßige Verwaltung des Landes nach dem Willen des gegenwärtigen Herzogs zu regeln. Trotz der offiziellen Demut, die schon früher ähnlichen Vorschläge geäußert wurden, beharrt die Anhängerschaft des Wilhelm die Regentenschaft in Braunschweig unter der Garantie des Kaisers anzutreten. Es ist Dies wenig möglich, wie die weitere Denun- ciation, daß der deutsche Kronprinz und seine Gemahlin die Erbfolgefrage zu regeln wünschen, daß ihre Thronbesteigung unter der Regentenschaft des Großherzogs von Oldenburg antreten sollen. Es läßt sich vorläufig nicht anders konstatieren, als daß der Herzog von Braunschweig sich den direkten und indirekten Bemühungen des Herzogs von Cumberland zur Sicherung der weltlichen Erbfolge geneigt zeigt. Das Dies in Berlin maßgebenden Regionen ungenügend gesehen wird, ist eben so erklärlich wie, daß die Freunde Preußens in der braunschweigischen Kammer dieser Auffassung einen Widerstand geben werden. Man ist in Berlin gespannt auf die demnächstigen Debatten in der braunschweigischen Volksvertretung.

Inzwischen wird gemeldet aus Braunschweig, 18. December: Heute ist im Landtage Berich-